

Anzeige zur Aufstellung Fliegender Bauten

gemäß § 78 Abs. 7 BauO NRW

An die

Stadt Rösrath
Fachbereich 4
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

E-Mail: bauaufsicht@roesrath.de

**Antragsteller /
Kostenschuldner**

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Aktenzeichen
(wird vom Bauaufsichtsamt
eingetragen)

**Art des
Fliegenden Baus**

- Festzelt (>75 m²) Länge: Breite:
 Fahrgeschäft
 Tribüne/Bühne (>100 m²) mit Überdachung, Aufbauhöhe von m
 Sonstiges

**Ausstellungszeitraum /
Art der Veranstaltung**

Aufstellort

Straße, Platz, Hausnummer, Teilort

**Besichtigungstermin
zur Abnahme d. Anlage**

Datum, Uhrzeit

Ansprechpartner

Name, Vorname, wie erreichbar (Telefon)

Das Prüfbuch

- wird vorher dem Amt vorgelegt.
 wird zur Gebrauchsabnahme vorgelegt.

Hinweis:

Die Bauaufsichtsbehörde bittet Sie, dafür Sorge zu tragen, dass zur beantragten Abnahme das Festzelt komplett mit Fluchtwegmarkierungen, Feuerlöschnern und eventueller Bestuhlung sowie Beleuchtung fertig gestellt ist und spätestens zu diesem Zeitpunkt das gültige Prüfbuch vorliegt. Außerdem soll ein Vertreter der Firma, welche den Fliegenden Bau aufgestellt hat, bei der Abnahme anwesend ist.

Ort, Datum, Unterschrift (des Antragstellers/Aufstellers)

Gemäß § 78 Abs. 7 BauO NRW dürfen Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des jeweiligen Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt wurde. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Fliegenden Bau ohne Ausführungsgenehmigung (§ 78 Abs. 2 BauO) oder ohne Gebrauchsabnahme (§78 Abs. 7 BauO) in Gebrauch nimmt.